

**Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Dezember 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 14/2016, S. 824)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. August 2013 und am 17. November 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2016, Az.: 652 80 047, dieser Änderung der Studienordnung nach Anzeige über den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 1394) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „ärztlichen Handelns“ die Wörter „einschließlich der Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung und ärztlicher Qualitätssicherung“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 a) werden nach den Wörtern „ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester)“ die Wörter „und den“ eingefügt.
Nach den Wörtern „zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung“ wird der Klammerzusatz „(8 Semester)“ gestrichen und die Wörter „einschließlich dem Praktischen Jahr“ durch „und das Praktische Jahr“ ersetzt.
Der Klammerzusatz „(2 Semester)“ wird durch „(48 Wochen)“ ersetzt.

b) § 4 Abs. 1 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) die Ärztliche Prüfung, die im

- Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
- Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und im
- Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

abzulegen ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Q 3 wird „öffentliche Gesundheitspflege“ in „Öffentliches Gesundheitswesen“ umbenannt.
- b) Bei Q 12 wird das Wort „Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie“ ersetzt.
- c) Unter Q 13 „Palliativmedizin V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik“ wird folgendes eingefügt:

„Q 14 Schmerzmedizin
V: Klinik für Anästhesiologie“

6. In § 7 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Chemie für Mediziner und Biochemie“ der Passus „/ Molekularbiologie“ eingefügt.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „2035“ ersetzt.
- b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ die Zahl „774,5“ durch „812,5“ und hinter den Wörtern „vorbereitende und begleitende Vorlesungen“ die Zahl „1209,5“ durch „1222,5“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Praktische Jahr wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Gemäß § 3 Abs. 2a ÄAppO kann die Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. Eine Liste der an der Ausbildung im Praktischen Jahr beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird universitätsöffentlich angezeigt. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 11 Abs. 2 Satz 2)

teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 5 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren. Das jeweilige akademische Lehrkrankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

d) Im neuen Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch das Ressort Forschung und Lehre.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

f) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin
2. in Chirurgie und
3. in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach.“

bb) Nach „klinisch-praktischem Wahlpflichtfach“ werden folgende Sätze neu eingefügt:

„Es kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich bei der Ausbildung in Teilzeit mit 50 Prozent von 16 auf 32 Wochen pro Tertial, bei der Ausbildung in Teilzeit mit 75 Prozent von 16 Wochen auf je 21 Wochen Innere Medizin und Chirurgie und 22 Wochen in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach. Über die konkrete Ausgestaltung und die Anzahl der Fehltage entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser Regelung in Härtefällen entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

- h) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 5 „Für das Eigenstudium zur Vertiefung der praktischen Ausbildung stehen den Studierenden 8 Stunden pro Woche zur Verfügung, deren Einteilung mit den Kliniken zu vereinbaren ist.“ wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
„Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Tertials.“
- i) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
- j) Im neuen Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „Studienleiterin oder einen Studienleiter“ durch die Wörter „PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten“ ersetzt. Nach „die oder der für die fachübergreifende Koordination der Ausbildung verantwortlich ist“ werden folgende Wörter eingefügt: „,die Ausbildung mit der Universität abstimmt, die Evaluation nach Abs. 3 durchführt“.
10. In § 18 Abs. 5 werden am Ende des Absatzes die Wörter „,die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben“ eingefügt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1, wobei der bisherige Satz 3 wie folgt gefasst wird:
„Neben oder an Stelle einer solchen Verlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.“
 - b) Im neuen Abs. 1 nach Ende des Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.“
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Prüfungsbehinderung in Form eines entsprechenden Zeugnisses eines Gesundheitsamtes beizufügen.“
12. In § 23 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Prüfungsentscheidungen“ ersetzt.
13. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“
14. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „schriftlich zu erklären“ folgende Wörter eingefügt: „und von der bisherigen Universität schriftlich bestätigen zu lassen“.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei „5. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Praktikum“ wird unter „Humangenetik“ die Veranstaltung „- Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „6,5“ eingefügt.
 - bb) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ bei „- Q3“ werden die Wörter „Öffentliche Gesundheitspflege“ in „Öffentliches Gesundheitswesen“ geändert.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „273,0“ durch „279,5“ ersetzt.
- b) Bei „8. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Blockpraktikum“ bei „- Allgemeinmedizin“ wird die Zahl der Unterrichtsstunden von „39“ auf „58,5“ geändert.
 - bb) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ wird unter „- Q5 - Klinisch-pathologische Konferenz“ die Veranstaltung „-Q14 – Schmerzmedizin“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „322,0“ durch „354,5“ ersetzt.
- c) Bei „9. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ unter „- Q 8 - Notfallmedizin“ wird die Zeile: „- Q13 - Palliativmedizin“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - bb) Unter „B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen“ wird unter „- Urologie I“ die Veranstaltung „- Grundzüge der Intensivbehandlung“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „403,0“ durch die Zahl „429,0“ ersetzt.
- d) Bei „10. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ wird die Zeile: „- Q13 – Palliativmedizin 14“ gestrichen.
 - bb) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „245,0“ durch die Zahl „231,0“ ersetzt.

cc) Hinter „Insgesamt:“ wird die Zahl „2140,0“ durch die Zahl „2191,0“ ersetzt.

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei „Ausbildungszeit in der Krankenversorgung“ wird bei „Stunden“ die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- b) Bei „Selbststudium“ wird bei „Stunden“ die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zeit des Selbststudiums ist vorrangig im Krankenhaus zu absolvieren“.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

1. Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Der Leistungsnachweis für die Unterrichtsveranstaltung „Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung“ ist erstmals von den Studierenden zu erbringen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung der Studienordnung im 1. Klinischen Fachsemester studieren.
3. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 12. Dezember 2016

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann